



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und
Fraktion (AfD)

Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrERG)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen mit folgenden Maßnahmen geändert wird:

1. Die Haftentschädigungspauschale wird um weitere 25 Euro auf 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung angehoben und ab einer Haftdauer von sechs Monaten nochmals auf 150 Euro für jeden weiteren angefangenen Tag der Freiheitsentziehung erhöht.
2. Die Anrechnung von durch die Freiheitsentziehung ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung auf den Entschädigungsanspruch wird ausgeschlossen.
3. Es wird ein Anspruch auf eine kostenlose anwaltliche Erstberatung im Bettrungsverfahren eingeführt.

Begründung:

Aufgrund eines angeblichen „Badewannen-Mordes“ verbrachte der Angeklagte 13 Jahre unschuldig im Gefängnis. Im letzten Jahr wurde er freigesprochen und fordert nun Schadenersatz vom Freistaat. Nach seinem Freispruch erhielt er eine gesetzliche Entschädigung von 75 Euro pro Tag, insgesamt knapp 370.000 Euro, sowie 450.000 Euro für Verdienstausschlag. Dies hält er für unzureichend und fordert mindestens 750.000 Euro. Die Generalstaatsanwaltschaft hat nun die „ersparten Aufwendungen“ während der Haftzeit abgezogen, darunter die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie das im Gefängnis verdiente Geld – insgesamt rund 100.000 Euro. Die Verrechnung von Kost und Logis bei unschuldig Inhaftierten ist ein unhaltbarer Zustand und muss beendet werden. Das Staatsministerium der Justiz sieht hier ebenfalls Reformbedarf. Bis zu einer Gesetzesänderung sind Staatsanwaltschaften an das geltende Recht gebunden. Daher besteht dringender Handlungsbedarf. Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrERG) wurde seit seiner Einführung 1971 nur punktuell geändert. Die Haftentschädigungspauschale wurde mehrfach angehoben, zuletzt 2020. Damals wurden weitergehende Anpassungen und Änderungen des StrERG vorgeschlagen und diskutiert, aber zugunsten eines zügigen Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens zurückgestellt. Es besteht jedoch fraktionsübergreifend der Wille zu weitergehenden Reformen, insbesondere zur Verbesserung der Entschädigung für zu Unrecht Inhaftierte. Eine Studie der Kriminologischen Zentralstelle e. V. aus 2017 und die Länder-Justizministerkonferenz im November 2017 zeigten ebenfalls Reformbedarf. Im Interesse aller (potenziell) Entschädigungsberechtigten sollen das Entschädigungsverfahren und das sich gegebenenfalls anschließende Rechtsbehelfsverfahren vereinfacht werden. Ziele der Reform sind die materielle Besserstellung und Unterstützung

von zu Unrecht Inhaftierten sowie die Stärkung ihrer Rehabilitation. Der Entwurf sieht eine Reihe von Änderungen des StrEG vor, einschließlich eines Vergütungsanspruchs für die anwaltliche Erstberatung und Erleichterungen im Entschädigungsverfahren.